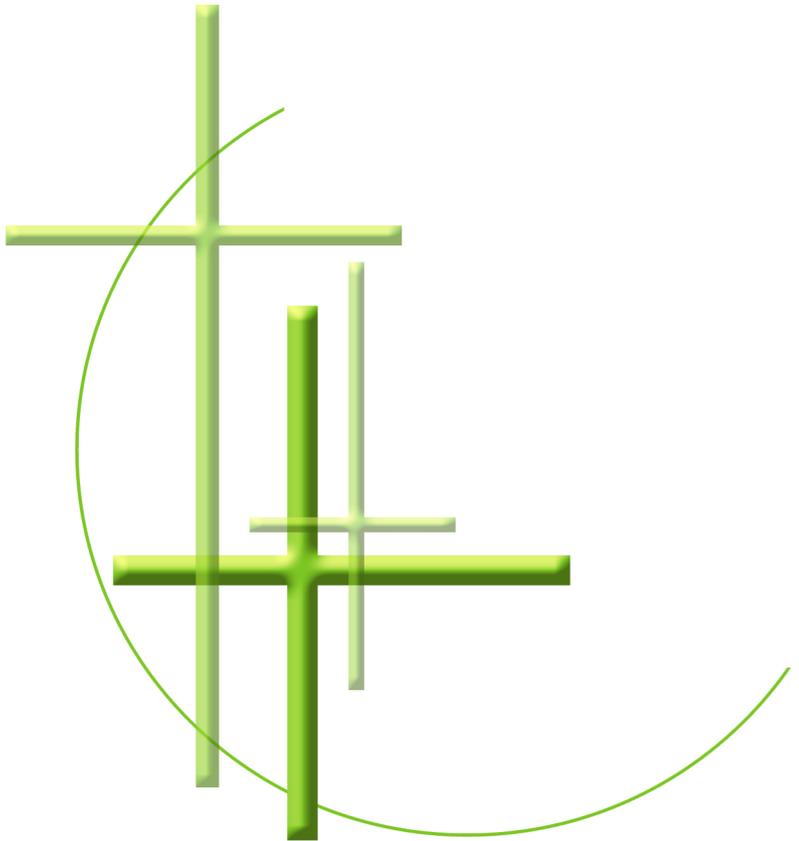


Gemeindeordnung

der Evangelischen Andreas-Gemeinde in Bremen



I. DIE GEMEINDE

Artikel 1 – Bekenntnis

Die Evangelische Andreas-Gemeinde bekennt sich zu Jesus Christus als dem Herrn der Kirche. Ihre Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Artikel 2 – Mitgliedschaft in der BEK, EKD und Ökumene

Die Evangelische Andreas-Gemeinde ist selbständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche und durch sie Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene.

Artikel 3 – Aufgabe

Die Gemeinde ist eine Gemeinschaft des christlichen Glaubens und Lebens. Sie ist berufen, mit den anderen Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche an den gemeinsamen kirchlichen Aufgaben mitzuwirken und den Willen Gottes zur Geltung zu bringen.

Artikel 4 – Rechtscharakter

Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen.

II. MITGLIEDSCHAFT ZUR GEMEINDE

Artikel 5 – Zugehörigkeit zur Gemeinde

1. Gemeindeglieder sind alle Angehörigen der Evangelischen Kirche, die im Kirchspiel der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, sofern sie nicht aufgrund von Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche einer anderen Gemeinde angehören oder in rechtsgültiger Form zu einer anderen Gemeinde übergetreten sind.
2. Als Gemeindeglieder können auch außerhalb des Kirchspiels wohnende Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche mit Zustimmung des Kirchenvorstandes aufgenommen werden, wenn sie in vorgeschriebener Form ihren Übertritt zur Personalgemeinde erklärt haben.
3. Gemeindeglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen aufgrund der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

4. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde erlischt durch:
 - a) den Wegzug aus dem Kirchspiel der Gemeinde, es sei denn, dass das Gemeindeglied in rechtsgültiger Form erklärt, dass es weiterhin der Gemeinde angehören will;
 - b) den in der vorgeschriebenen Form vollzogenen Übertritt zu einer anderen Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche;
 - c) den Austritt aus der Evangelischen Kirche.

Artikel 6 – Rechte der Gemeindeglieder

Alle Gemeindeglieder haben das gleiche Recht auf geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und Darbietung der Sakramente, ebenso auf den geordneten Anteil an kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde.

Artikel 7 – Pflichten der Gemeindeglieder

Die Gemeindeglieder sind aufgerufen,

1. an den Gottesdiensten und Versammlungen der Gemeinde regelmäßig teilzunehmen, ihre Kinder im christlichen Glauben zu erziehen, sie zum Kindergottesdienst und Konfirmanden- oder Taufunterricht zu schicken und zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gemeindejugend anzuhalten;
2. am Auf- und Ausbau des Gemeindelebens mitzuarbeiten sowie kirchliche Ämter zu übernehmen;
3. die von der Bremischen Evangelischen Kirche erhobenen Kirchensteuern und Beiträge und die von der Gemeinde erbetenen Beiträge zu leisten;
4. sich im persönlichen Leben als Christen zu bewähren.

Artikel 8 – Freizügigkeit

Jedes Gemeindeglied hat bei Amtshandlungen oder für die Unterweisung der Kinder das Recht auf Auswahl des Pastors. Wenn von anderen als den Gemeindepastoren dabei kirchliche Gebäude oder Einrichtungen in Anspruch genommen werden, ist die Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

Artikel 9 – Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem halben Jahr der Gemeinde angehören oder das 14. Lebensjahr vollendet haben, konfirmiert sind und seit mindestens einem halben Jahr der Gemeinde angehören. Der Kirchenvorstand kann im Einzelfall eine Ausnahme von dem Erfordernis einer mindestens halbjährigen Gemeindezugehörigkeit beschließen.

Artikel 10 – Verpflichtung der Gewählten

1. Wer ein Amt der Gemeinde übernommen hat, ist verpflichtet, die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben im Sinne des Auftrags der Kirche getreu zu erfüllen. Jeder Amtsträger ist auch über die Dauer seiner Amtszeit hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Entscheidungen der Gemeindeorgane nicht öffentlich bekanntgegeben werden.
2. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann seines Amtes enthoben werden, wer
 - a) die ihm übertragenen Amtspflichten gröblich verletzt;
 - b) durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes sich als unwürdig erweist.Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

III. DIE ORGANE DER GEMEINDE

Artikel 11 – Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gemeindevertretung;
- c) der Kirchenvorstand.

1. Die Gemeindeversammlung

Artikel 12 – Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Gemeindeversammlung besteht aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern. Ihre Aufgabe ist die Beratung von Gemeindeangelegenheiten, denen der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung eine grundsätzliche Bedeutung beimisst.
2. Sie wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes zu Wahlen, und wenn es erforderlich ist, einberufen. Der Kirchenvorstand setzt die Tagesordnung fest. Ort und Zeit der Tagung werden wenigstens zehn Tage vorher im Gemeindebrief und durch Abkündigung im Gottesdienst bekanntgegeben.
3. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn dies die Gemeindevertretung oder mindestens dreißig wahlberechtigte Gemeindeglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
4. Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind:
 - a) die Wahl der Gemeindevertreter (Artikel 13);
 - b) die Beratung der vom Kirchenvorstand beschlussmäßig vorgelegten Punkte der Tagesordnung sowie von der Mehrheit der Anwesenden geäußerte Wünsche an die Gemeindevertretung oder den Kirchenvorstand.

5. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Leitung kann auch ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes übernehmen, wenn es die Gemeindeversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschließt und der Versammlungsleiter mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt wird.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit.
7. Die Niederschrift der Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) ist in der Regel am Schluss der Versammlung durch den durch die Gemeindeversammlung zu bestimmenden Protokollführer bekanntzugeben, von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von zwei Mitgliedern der Gemeindeversammlung gegenzuzeichnen.

2. Die Gemeindevertretung

Artikel 13 – Zusammensetzung

1. Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und aus den Gemeindevertretern.
2. Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt 24.
Im Fall des Ausscheidens eines Gemeindevertreters kann die Gemeindevertretung für den Rest der Amtszeit einen Gemeindevertreter nachwählen.
3. Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gemeindeversammlung.
4. Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder können nicht gleichzeitig der Gemeindevertretung angehören, es sei denn, dass die Gemeindevertretung Ausnahmen hiervon mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Mitarbeiter der Gemeinde im Sinne des Artikels 36 können nicht in die Gemeindevertretung gewählt werden.
Ausnahmen kann die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen.

Artikel 14 – Aufgaben

Die Gemeindevertretung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl der Vertreter und Stellvertreter im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche;
2. die Wahl der ordentlichen Pastoren der Gemeinde (Artikel 32);
3. die Beschlussfassung über die Schaffung bzw. Abschaffung von Stellen für die übrigen Mitarbeiter der Gemeinde (Organisten, Gemeindehelfer, Diakone, Gemeindegewerkschaften, Küster u. a.);
4. die Wahl der Kirchenvorsteher (Artikel 24);
5. die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung;
6. Beschlussfassung über die Gemeindeordnung. Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung;
7. die grundsätzliche Festlegung der sonntäglichen Gottesdienstzeit und -ordnung.

Artikel 15 – Vermögensverwaltung

1. Die Gemeindevertretung ist ferner zuständig für die Vermögensangelegenheiten der Gemeinde. Sie nimmt den Jahresbericht des Kirchenvorstandes entgegen.
2. Die Zustimmung der Gemeindevertretung ist erforderlich
 - a) zu dem vom Kirchenvorstand vorgelegten Haushaltsplan;
 - b) für Ausgaben, die den Gesamthaushalt um mehr als 20 Prozent übersteigen;
 - c) zu Neubauten und wesentlichen Umbauten sowie größeren Instandsetzungen;
 - d) zur Erhebung von Beiträgen und Durchführung von Sammlungen;
 - e) zu Anleihen der Gemeinde.
3. Die Gemeindevertretung ist außerdem zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kirchenvorstandes.

Artikel 16 – Rechnungsprüfung

1. Die Gemeindevertretung wählt zur Vorbereitung der Entlastung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem amtierenden Kirchenvorstand angehören.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Haushaltsjahre. Jedes Jahr scheidet einer aus. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer haben die in der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie prüfen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde gemäß der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche. Sie legen das Prüfungsergebnis in einem schriftlichen Bericht nieder und leiten ihn spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung dem Kirchenvorstand zu. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Rechnungsprüfer der Gemeindevertretung. Der Bericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Entlastung des Kirchenvorstandes.
4. Die Rechnungsprüfer sind Dritten gegenüber wegen aller Vorgänge, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechnungsprüfer bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt als Rechnungsprüfer fort.

Artikel 17 – Einberufung, Beschlussfähigkeit

1. Die Gemeindevertretung versammelt sich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres und sooft es der Kirchenvorstand für erforderlich hält, oder wenn es ein Drittel der Gemeindevertreter beantragt.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, und zwar – abgesehen von dringlichen Fällen – wenigstens zwei Wochen vor dem Termin. Eine kurzfristige Einladung muss nachträglich von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gebilligt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Ist die Gemeindevertretung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Einladung muss auf diese Tatsache hinweisen.

Artikel 18 – Verhandlung, Leitung, Protokoll

1. Die Verhandlungen der Gemeindevertretung werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung geleitet, im Fall seiner Verhinderung vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Mitglieder der Gemeindevertretung, die an Gegenständen der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten, sie sind anzuhören und haben dann vor der Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen.
4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird jeweils von der Gemeindevertretung ernannt. Das Protokoll muss die ordnungsgemäße Einberufung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse – bei Wahlen die Namen der Gewählten – und die Stimmenzahl enthalten. Es ist in der Regel zur nächsten Sitzung den Gemeindevertretern zuzustellen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 19 – Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Bei Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten betreffen oder wo der Datenschutz gewahrt bleiben muss, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Soweit Vertraulichkeit beschlossen wird, ist jedes Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung seiner Amtszeit.

Artikel 20 – Tagesordnung, Antragsrecht

1. Die Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand festgesetzt.
2. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Stimmt die Gemeindevertretung dem Antrag zu, so ist er auf die Tagesordnung zu setzen. Andernfalls ist er auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Artikel 21 – Beratung

1. Die Beratungen der Gemeindevertretung erstrecken sich auf die in der Tagesordnung genannten Gegenstände.
2. Anträge, die eine in der Gemeindevertretung zur Verhandlung stehende Angelegenheit betreffen, dürfen sofort beraten und zur Abstimmung gebracht werden. Hat die Mehrheit gegen die sofortige Erledigung Bedenken, so wird die weitere Verhandlung über den ganzen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.
3. Anträge, die nicht in unmittelbarer Beziehung zur Tagesordnung stehen, sind nur dann zur Verhandlung zugelassen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für ihre Dringlichkeit stimmen.

Artikel 22 – Amtszeit

1. Die Gemeindevertreter werden für jeweils sechs Jahre gewählt.
Die Wahlperiode beginnt am 1. April und endet am 31. März.
2. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gemeindevertreter aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl muss bis spätestens zum 31. März des Wahljahres erfolgt sein.
3. Bis zur Einführung der neu gewählten Gemeindevertreter bleiben die bisherigen Gemeindevertreter im Amt.

Artikel 23 – Einführung, Gelöbnis

1. Die gewählten Gemeindevertreter werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung soll innerhalb von vier Wochen nach der Wahl erfolgen.
2. Dabei haben sie folgendes Gelöbnis abzulegen:
„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt gemäß dem Bekenntnis der Gemeinde und den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“
3. Die Ablehnung des Gelöbnisses führt zum Verlust des Amtes.

3. Der Kirchenvorstand

Artikel 24 – Zusammensetzung

1. Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren und acht Kirchenvorstehern.
Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeindeversammlung, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen können von der Gemeindevertretung beschlossen werden.
Minderjährige dürfen nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden. Mitarbeiter der Gemeinde im Sinne des Artikels 36 können nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Kirchenvorstehers kann die Gemeindevertretung für den Rest der Amtszeit einen Kirchenvorsteher nachwählen.
2. Der Kirchenvorstand wählt den 1. Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Für den Vorsitz oder die Stellvertretung können auch die Pastoren gewählt werden.

Artikel 25 – Aufgaben

1. Der Kirchenvorstand hat die Aufgabe, in gemeinsamer Verantwortung mit den Pastoren das Gemeindeleben in jeder Weise zu fördern.
2. Der Kirchenvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind.
3. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der in der Gemeindevertretung und Gemeindeversammlung zu verhandelnden Gegenstände und die Aufstellung des Wahlvorschlages für die Wahl der Vertreter und Stellvertreter im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche und für die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung;

- b) die Vorbereitung der Wahl der ordentlichen Pastoren;
- c) die Anstellung der anderen Mitarbeiter der Gemeinde;
- d) die Wahl des wirtschaftsführenden Kirchenvorstehers;
- e) die Wahl des für die kirchlichen Grundstücke und Gebäude zuständigen Kirchenvorstehers;
- f) die Beratung und Zustimmung bei der Anlage von Kapitalien;
- g) die Prüfung der Jahresrechnung;
- h) die Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen;
- i) die Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Seelsorge und im Besuchsdienst bei den Gemeindegliedern;
- j) die Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche und die Vorbereitung der für den Kirchentag anstehenden Verhandlungsgegenstände;
- k) der Erlass von Dienstanweisungen für die in dem Artikel 36 genannten Mitarbeiter der Gemeinde.

Artikel 26 – Einberufung, Beschlussfähigkeit

1. Der Kirchenvorstand tritt zusammen, sooft es der Vorsitzende für erforderlich hält. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, sobald die Hälfte der Mitglieder es verlangt.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. In eiligen Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.
3. Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 27 – Amtszeit

1. Die Kirchenvorsteher werden für jeweils sechs Jahre gewählt.
Die Wahlperiode beginnt am 1. April und endet am 31. März.
2. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Kirchenvorsteher aus.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenvorsteher bleiben die bisherigen Kirchenvorsteher im Amt.

Artikel 28 – Einführung, Gelöbnis

1. Die Namen der neu gewählten Kirchenvorsteher werden der Gemeinde durch Abkündigung und im Gemeindebrief bekannt gegeben.
2. Sie werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Dabei haben sie das in Artikel 23, 2. aufgeführte Gelöbnis abzulegen.
3. Wiedergewählte Kirchenvorstandsmitglieder sind unter Hinweis auf ihr früher abgelegtes Gelöbnis für die neue Amtszeit zu verpflichten.

Artikel 29 – Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde

1. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gemeinde durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinen Stellvertreter und einen Kirchenvorsteher gemeinschaftlich vertreten. Dabei sind diese an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung gebunden.
2. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder des Stellvertreters kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte jeweils einen Vertreter bestellen.

Artikel 30 – Besondere Aufgaben

1. Besondere Aufgaben kann der Kirchenvorstand an einzelne Mitglieder übertragen. Diese sind dem Kirchenvorstand über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kirchenvorstand Ausschüsse bilden und diese durch Gemeindeglieder oder Sachverständige ergänzen. Die Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und an etwaige Weisungen gebunden.

IV. DIE ÄMTER DER GEMEINDE

Artikel 31 – Die Pastoren

1. Die Pastoren haben in der Gemeinde das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Ihr besonderer Dienst ist die Abhaltung der Gottesdienste, der Vollzug der kirchlichen Amtshandlungen, die Seelsorge und die christliche Unterweisung der Jugend. Dabei sind sie an ihr Ordinationsgelübde gebunden und haben die Gesetze und Ordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche sowie die Ordnung der Gemeinde zu beachten. Im Übrigen sind sie in ihrer Amtsführung unabhängig und nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
2. Sind in der Gemeinde mehrere Pastoren tätig, besteht unter ihnen kein Rangunterschied im Amt. Nach Möglichkeit ist jedem Pastor ein bestimmter Teil der Gemeinde als Seelsorgebezirk und gleicher Anteil an den pfarramtlichen Rechten und Pflichten zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.
3. Über die Verteilung der Amtsaufgaben und Arbeitsbereiche und über die Vertretung bei kurzfristiger Verhinderung verständigen sich die Pastoren selbst, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes.

Artikel 32 – Wahl der Pastoren

1. Die ordentlichen Pastoren der Gemeinde werden von der Gemeindevertretung gewählt.
2. Wählbar sind Geistliche, die nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Vorschriften anstellungsfähig sind.

3. Die Pastorenwahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet, der den Wahlvorschlag aufstellt.
4. Der Wahlausschuss besteht aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes und drei von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte hinzuzuwählenden Mitgliedern.
5. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird dadurch, dass eines seiner Mitglieder vor Beendigung der Aufgaben des Wahlausschusses wegen Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kirchenvorstand oder der Gemeindevertretung ausscheidet, nicht berührt. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so wählt der Wahlausschuss einen Nachfolger.
6. Soweit die Bewerber der Gemeinde nicht bekannt sind, veranlasst der Wahlausschuss die in Betracht kommenden Bewerber zu einer Aussprache sowie zu einer Gastpredigt.
7. Stehen mindestens zwei Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigen kann. Sollte auf diese Weise kein Kandidat gewählt werden, so wird die Wahl wiederholt, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so sind die Stimmen von drei Viertel der Anwesenden zur Wahl nötig, andernfalls muss die Ausschreibung wiederholt werden.

Artikel 33 – Berufung und Einführung

1. Die Wahl der Pastoren unterliegt der Prüfung des Kirchengemeinderates der Bremischen Evangelischen Kirche, der ihre Berufung zu vollziehen hat.
2. Die Einführung der Pastoren geschieht im Auftrage des Kirchengemeinderates der Bremischen Evangelischen Kirche nach Verständigung mit dem Kirchenvorstand durch ein theologisches Mitglied des Kirchengemeinderates oder durch einen anderen Pastor der Bremischen Evangelischen Kirche.

Artikel 34 – Rechte der Pastoren

1. Der Anspruch der Pastoren auf Besoldung, Versorgung und Urlaub sowie ihre übrigen Rechte bestimmen sich nach den Gesetzen und Ordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche. Wenn die Pastoren außerhalb der Urlaubszeit mehr als vier Tage von der Gemeinde abwesend zu sein beabsichtigen, haben sie den Kirchenvorstand zu verständigen.
2. Für eine geeignete Vertretung im Urlaub oder bei sonstiger Abwesenheit haben die Pastoren zu sorgen.
In Krankheitsfällen oder bei Pfarrvakanz regelt der Kirchenvorstand oder auf seinen Antrag der Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche die Vertretung.

Artikel 35 – Kirchenvorsteher

1. Das Amt der Kirchenvorsteher ist das verantwortungsvollste Ehrenamt der Gemeinde.
2. Die Kirchenvorsteher haben die Aufgabe, die Pastoren in ihrem Dienst zu unterstützen und die Verbindung zwischen den Pastoren und der Gemeinde zu fördern. Außerdem haben sie die Verpflichtung, sich für die Erhaltung des Vermögens der Gemeinde und ihrer Gebäude sowie für die Beachtung der Gemeindeordnung einzusetzen.

Artikel 36 – Die übrigen Ämter der Gemeinde

1. Zur Unterstützung und Ergänzung des pfarramtlichen Dienstes können in der Gemeinde Kirchenmusiker, diakonisch-pädagogische Mitarbeiter, Gemeindegewerkschaften, Erzieherinnen, Küster und Verwaltungsangestellte tätig sein.
Soweit erforderlich können mehrere dieser Ämter miteinander verbunden werden. Außerdem können weitere haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter berufen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und Eignung in der Lage sind, ständig oder zeitweise Aufgaben zu übernehmen.
2. Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche vom Kirchenvorstand angestellt und üben ihr Amt nach den für sie erlassenen Dienstanweisungen aus.
3. Sie sind zur Teilnahme an den Mitarbeiterbesprechungen verpflichtet. Ausnahmen kann der Kirchenvorstand beschließen.
4. Sie werden im Gottesdienst der Gemeinde in ihr Amt eingeführt und sind auf die Ordnung der Gemeinde zu verpflichten.

Artikel 37 – Ehrenamtliche Mitarbeiter

Geeignete Gemeindeglieder können ihrer Ausbildung und Eignung gemäß in verschiedenen Bereichen der Gemeinde nach Absprache mit den Pastoren oder dem Kirchenvorstand eingesetzt werden.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 – Bildung der Gemeindeorgane, Inkrafttreten

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstandes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt. Die erste Wahl nach dieser Gemeindeordnung findet im Jahr 2000 statt.
2. Diese Gemeindeordnung ist von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15. September 1997 beschlossen worden. Der Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche hat sie am 21. Oktober 1997 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
3. Zum gleichen Zeitpunkt werden das Gemeindestatut und die Gemeindeordnung für die Kirchengemeinden des früheren bremischen Landgebietes vom 10. Juni 1965 für die Evangelische Andreas-Gemeinde in Bremen außer Kraft gesetzt.
4. Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates der Bremischen Evangelischen Kirche. Sie sind in den Gemeindepapieren, durch Aushang (eine Woche) und durch Abkündigungen bekanntzugeben.

Wahlordnung – Anhang zur Gemeindeordnung

1. Die **Gemeindeversammlung** wählt die **Gemeindevertreter (24)**

- a) Wahlperiode: 01. 04. bis 31. 03. jeweils für sechs Jahre
- b) Wahltermin: alle drei Jahre Anfang März (12)
- c) Der Wahlvorschlag wird vom Wahlausschuss (Kirchenvorstand plus drei von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder) aufgestellt.
- d) Der Wahlvorschlag und der Wahltermin werden im Gemeindebrief Januar des Wahljahres veröffentlicht und am ersten Sonntag im Februar im Gottesdienst abgekündigt. Weitere Vorschläge können innerhalb einer Woche nach Abkündigung gemacht werden. Sie müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein.
- e) Der Wahlvorschlag muss in alphabetischer Reihenfolge mindestens so viele Namen enthalten wie neue Gemeindevertreter zu wählen sind. Die Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
- f) Der Wahlausschuss erstellt zur Durchführung der Wahl gleichartige Wahlzettel. Sie enthalten Namen und Anschrift der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Vor oder hinter den Namen und Anschriften ist Raum für eindeutige Kennzeichnung der Kandidaten zu lassen.
- g) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Bei Störungen des Wahlablaufs übt er das Hausrecht aus, indem er störende Personen aus dem Wahlraum weisen kann.
- h) Die Auszählung des Wahlergebnisses übernehmen Mitglieder des Wahlausschusses.
- i) Das Ergebnis der Auszählung wird in einer Niederschrift festgehalten und von drei Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.
- j) Gewählt ist die vorgesehene Anzahl der Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.
- k) Die Namen der gewählten Gemeindevertreter werden im Gemeindebrief und durch Abkündigung im Gottesdienst bekanntgegeben.
- l) Sie legen das Gelöbnis im Gottesdienst ab.

2. Die **Gemeindevertretung** wählt den **Kirchenvorstand (8)**

- a) Wahlperiode: 01. 04. bis 31. 03. für sechs Jahre
- b) Wahltermin: alle drei Jahre Ende März jeweils vier
- c) Wahlvorschlag: wird vom Kirchenvorstand erstellt, die Gemeindevertretung kann weitere Vorschläge machen.
- d) Die Gemeindevertretung wählt schriftlich in geheimer Wahl.
- e) Gewählt ist die vorgegebene Anzahl der Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.
- f) Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher werden im Gemeindebrief und durch Abkündigung im Gottesdienst bekanntgegeben.
- g) Sie legen das Gelöbnis im Gottesdienst ab.

3. Die **Gemeindevertretung** wählt die **Rechnungsprüfer (2)**
 - a) Wahlperiode: 01. 01. bis 31. 12. für zwei Jahre
 - b) Wahltermin: jedes Jahr im Herbst (1)
 - c) Der Wahlvorschlag wird von der Gemeindevertretung erstellt, die ein Mitglied aus ihrer Mitte (kein KV-Mitglied) wählt.

4. Die **Gemeindevertretung** wählt die **Vertreter** und **Stellvertreter (2) im Kirchentag der BEK**
 - a) Wahlperiode: 01. 01. bis 31. 12. für sechs Jahre
 - b) Wahltermin: alle sechs Jahre im Herbst
 - c) Wahlvorschlag: wird vom Kirchenvorstand erstellt.

5. Die **Gemeindevertretung** wählt den **Vorsitzenden der Gemeindevertretung**
 - a) Wahlperiode: 01. 04. bis 31. 03. für drei Jahre
 - b) Wahltermin: alle drei Jahre Ende März
 - c) Wahlvorschlag: wird vom Kirchenvorstand erstellt.

6. Der **Kirchenvorstand** wählt den **Wirtschaftsführenden Kirchenvorsteher**
 - a) Wahlperiode: 01. 04. bis 31. 03. für drei Jahre
 - b) Wahltermin: alle drei Jahre Ende März
 - c) Wahlvorschlag: wird vom Kirchenvorstand erstellt.

7. Der **Kirchenvorstand** wählt den **für die Grundstücke und Gebäude zuständigen Kirchenvorsteher**
 - a) Wahlperiode: 01. 04. bis 31. 03. für drei Jahre
 - b) Wahltermin: alle drei Jahre Ende März
 - c) Wahlvorschlag: wird vom Kirchenvorstand erstellt.

8. Der **Kirchenvorstand** wählt den **1. Vorsitzenden** und **einen** oder **zwei Stellvertreter**
 - a) Wahlperiode: 01. 04. bis 31. 03. für drei Jahre
 - b) Wahltermin: alle drei Jahre Ende März
 - c) Wahlvorschlag: wird vom Kirchenvorstand erstellt.

Inhaltsverzeichnis

I. Die Gemeinde

- Artikel 1 – Bekenntnis 3
- Artikel 2 – Mitgliedschaft in der BEK, EKD und Ökumene 3
- Artikel 3 – Aufgabe 3
- Artikel 4 – Rechtscharakter 3

II. Mitgliedschaft zur Gemeinde

- Artikel 5 – Zugehörigkeit zur Gemeinde 3
- Artikel 6 – Rechte der Gemeindeglieder 4
- Artikel 7 – Pflichten der Gemeindeglieder 4
- Artikel 8 – Freizügigkeit 4
- Artikel 9 – Wahlrecht 4
- Artikel 10 – Verpflichtung der Gewählten 5

III. Die Organe der Gemeinde

- Artikel 11 – Organe der Gemeinde 5
- 1. Die Gemeindeversammlung
 - Artikel 12 – Zusammensetzung und Aufgaben 5
- 2. Die Gemeindevertretung
 - Artikel 13 – Zusammensetzung 6
 - Artikel 14 – Aufgaben 6
 - Artikel 15 – Vermögensverwaltung 7
 - Artikel 16 – Rechnungsprüfung 7
 - Artikel 17 – Einberufung, Beschlussfähigkeit 7
 - Artikel 18 – Verhandlung, Leitung, Protokoll 8
 - Artikel 19 – Öffentlichkeit, Vertraulichkeit 8
 - Artikel 20 – Tagesordnung, Antragsrecht 8
 - Artikel 21 – Beratung 8
 - Artikel 22 – Amtszeit 9
 - Artikel 23 – Einführung, Gelöbnis 9
- 3. Der Kirchenvorstand
 - Artikel 24 – Zusammensetzung 9
 - Artikel 25 – Aufgaben 9
 - Artikel 26 – Einberufung, Beschlussfähigkeit 10
 - Artikel 27 – Amtszeit 10
 - Artikel 28 – Einführung, Gelöbnis 10
 - Artikel 29 – Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde 11
 - Artikel 30 – Besondere Aufgaben 11

IV, Die Ämter der Gemeinde

- Artikel 31 – Die Pastoren 11
- Artikel 32 – Wahl der Pastoren 11
- Artikel 33 – Berufung und Einführung 12
- Artikel 34 – Rechte der Pastoren 12
- Artikel 35 – Kirchenvorsteher 12
- Artikel 36 – Die übrigen Ämter der Gemeinde 13
- Artikel 37 – Ehrenamtliche Mitarbeiter 13

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Artikel 38 – Bildung der Gemeindeorgane, Inkrafttreten 13

Wahlordnung – Anhang zur Gemeindeordnung